

Allgemeine Geschäftsbedingungen

01 Angebot

01.1 Erste Angebote und Entwürfsarbeiten werden in der Regel kostenlos und ohne jede Haftung abgegeben. Weitere Angebote und Entwürfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Auftrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt.

01.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Ablichtungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und allen anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer (AN) alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der AN verpflichtet sich, vom Auftraggeber (AG) als vertraulich bezeichnete Pläne und Informationen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

01.3 Für das Zustandekommen des Auftrages und den Umfang der Lieferung/Leistung ist das beiderseitige schriftliche Anerkennnis maßgeblich. Liegt ein solches nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des AN maßgeblich.

01.4 An Angebote hält sich der AN mangels anderer Vereinbarung maximal einen Monat gebunden.

02 Umfang der Lieferung/Leistung

Für den Umfang der Lieferung/Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des AN maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AN. Angaben und Zusicherungen über Eigenschaften, Leistungen usw. verstehen sich mit der branchenüblichen Toleranz. Technische Änderungen zur Anpassung an den neuesten Stand der Technik bleiben den AN bis zur Lieferung/Leistung vorbehalten.

03 Preis und Zahlung

03.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung oder sonstiger Kosten, Abgaben Formalitäten o.ä., aber zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

03.2 Die für Fracht, Umladen, Anfuhr, Aufstellen etwa vereinbarten Beträge sind für den AN unverbindlich.

03.3 Gewichte für die angebotenen Gegenstände sind so genau wie möglich angegeben, jedoch ohne Verbindlichkeit.

03.4 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des AN zu leisten, und zwar

- 30 % Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung,
- 30 % sobald dem AG mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit/die Reparaturarbeiten abgeschlossen sind,

der Rest innerhalb von 14 Kalendertagen.

Ersatz- und Montageeile 10 Tage nach Rechnungsdatum netto.

03.5 Bei evtl. eingetretenen Material- und Lohnkostenänderungen wird eine entsprechende Berichtigung vorbehalten.

03.6 Bei Überschreiten der Zahlungsfristen werden als Jahreszins mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

03.7 Die Zurückhaltung oder Aufrechnung wegen etwaiger vom AN besrittener und rechtskräftig nicht gestellter Gegenansprüche des AG ist nicht statthaft.

03.8 Bei Änderungswünschen des AG behält sich der AN eine Preisberichtigung vor.

03.9 Wird dem AN vor Fertigstellung oder nach Abgang der Lieferung/Leistung eine ungünstige Finanzlage des AG bekannt, so ist er berechtigt, die sofortige volle Bezahlung oder hinreichende Sicherheit zu verlangen.

04 Lieferzeit

04.1 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom AG zu beschaffenden Teile, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

04.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

04.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des AN liegen - gleich, ob im Werk des AN oder bei seinen Untertierlieferanten eingetreten - z.B. bei Maßnahmen von Arbeitskämpfen, Wasserschäden, Ausschusswerden, Verzögerung in der Anlieferung von Roh- und Baustoffen bzw. -teilen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind.

Die vorbeschriebenen Umstände sind auch dann von AN nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der AN dem AG baldmöglichst mitteilen.

04.4 Wenn dem AG wegen einer Verzögerung, die infolge eigenem Verschulden des AN entstanden ist, nachweislich Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung/des Auftrages, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß benutzt werden kann.

04.5 Wird der Versand auf Wunsch des AG verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten - bei Lagerung im Werk des AN mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages - für jeden Monat berechnet.

Nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Frist, ist der AN berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.

04.6 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des AG voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG beizubringender Teile oder Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen sowie etwaige Abnahmepflichten. Jede spätere Änderung der Ausführung des Auftrages auf Wunsch der AG berechtigen den AN zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit.

05 Versand

Art und Weise des Versands bzw. der Beförderung erfolgt nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit des AN. Teillieferungen sind zulässig.

06 Gefahrenübergang

06.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den AG über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der AN noch andere Leistungen, wie z.B. Versandkosten, Montage oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

Der AN kann auf Kosten des AG die Sendung im Rahmen einer evtl. bei ihm bestehenden Transportversicherung gegen Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschäden versichern.

06.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf dem AG über; jedoch ist der AN verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des AG die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

06.3 Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom AG unbeschadet der Rechte aus Mängelhaftung entgegenzunehmen.

06.4 Teillieferungen sind zulässig.

07 Eigentumsvorbehalt

07.1 Der AN behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand/der Leistung vor, bis sämtliche Forderungen des AN gegen den AG aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.

07.2 Der AN ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des AG gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der AG selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

07.3 Der AG darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat der AG den AN unverzüglich davon zu unterrichten.

07.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AN zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der AG zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

07.5 Wird die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so ist die sich daraus ergebende Forderung im voraus in Höhe des Rechnungswertes der AN-Forderung an den Lieferanten abgetreten. Der AN nimmt die Abtretung hiermit an. Der AG ist zur Einziehung dieser Forderung bis auf Widerruf berechtigt. Im Widerrufsfalle hat er alle Unterlagen herauszugeben und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

08 Übernahme und Abnahme

08.1 Beanstandungen über unrichtige Art und Menge der Lieferung/Leistung werden nur innerhalb 30 Tagen nach Anknurf der Lieferung am Bestimmungsort/Ausführung der Leistung entgegengenommen. Unterlässt der AG die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Lieferung/Leistung als genehmigt und übernommen.

08.2 Etwaige Mängel, welche die Nutzung der Lieferung/Leistung oder einzelner Teile verhindern, berechtigen den AG nicht, soweit die Lieferung in Ordnung geht, die Übernahme oder Annahme zu verweigern.

08.3 Etwaige während des Transports aufgetretene Mängel am Liefergut müssen vom AG der zuständigen Versicherung gemeldet werden. Sie berechtigen den AG nicht, die Annahme zu verweigern.

08.4 Der AG hat auf seine Kosten und Verantwortung für sachgemäße Lagerung der Lieferung zu sorgen.

09 Haftung für Mängel der Lieferung/Leistung

09.1 Bei Lieferung von Teilen und der Ausführung von Reparaturarbeiten übernimmt der AN auf die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung/Leistung nur Gewähr für fachmännische Ausführung der Werkstatt- bzw. Montagearbeiten. Dies gilt insbesondere für Fremderzeugnisse, für die der AN keine zeichnerischen Unterlagen besitzt.

Für Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesagter Eigenschaften gehört, haftet der AN mangels anderer Vereinbarung, unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche, unbeschadet Abschn. 11, wie folgt:

09.2 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des AN auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb 6 Monaten - bei mehrschichtigen Betrieben innerhalb 3 Monaten - seit Bereitstellung, Lieferung, Inbetriebnahme oder Einbau nachweislich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden, vom AN zu vertretenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung dieser Mängel ist dem AN unverzüglich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des AN.

09.3 Für gebrauchte Maschinen oder Teile wird keine Gewährleistung übernommen. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des AN auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

09.3 Das Recht des AG, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Erkennt der AN rechtzeitig erhobene Mängelrüge nicht an, so verjährt das Recht des AG, Ansprüche aus Mängelrüge geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Mängelrüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

09.4 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel - Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, mangelhafte Arbeiten an Lieferungen Dritter, Eindringen von Fremdkörpern, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie Korrosion, Witterungs- und Natureinflüssen.

09.5 Zur Vornahme aller dem AN nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der AG nach Verständigung mit dem AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der AN von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, von denen der AN sofort zu verständigen ist, oder wenn der AN mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der AG das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom AN angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Der AN kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der AG seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

09.6 Die Beseitigung von Schäden, die seit dem Gefahrübergang an dem Liefer-/Leistungsgegenstand entstanden sind, geht zu Lasten des AG. Das gleiche gilt für den Fall, dass der AG den Liefer-/Leistungsgegenstand nicht selbst in Gebrauch nimmt, sondern als Wiederverkäufer auftritt oder diesen zusammen mit eigenen Erzeugnissen an Dritte verkauft.

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der AN - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschl. des Versandes sowie, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteur- und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der AG die Kosten.

Treten nach ordnungsgemäßer Instandsetzung oder beim Einbau Mängel an den reparierten oder anderen Teilen auf, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Anlage, Maschine o.ä. verhindern, so gehen die Kosten der Beseitigung zu Lasten des AG.

09.7 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefer-/Leistungsgegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an den Lieferungs-/Leistungsgegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserung verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

09.8 Durch etwa seitens des AG oder Dritten ohne vorherige Genehmigung des AN vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

09.9 Weitere Ansprüche des AG, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefer-/Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, insbesondere auch indirekte oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und beim Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den AG gegen Schäden, die nicht am Liefer-/Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Die Haftung ist in jedem Fall insoweit ausgeschlossen, als die Schäden untypisch und kaum vorhersehbar sind.

10 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des AN der gelieferte Gegenstand/die Leistung vom AG infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des AG die Regelungen der Abschnitte 9 und 11 dieser AGB.

11 Recht des AG auf Rücktritt und sonstige Haftung des AN

11.1 Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem AN die gesamte Lieferung/Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

11.2 Liegt Leistungsverzug i.S.d. Abschn. 4 dieser AGB vor und gewährt der AG dem im Verzug befindlichen AN eine angemessene Nachfrist mit ausdrücklicher Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der AG zum Rücktritt berechtigt.

11.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des AG ein, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

11.4 Der AG hat ferner ein Minderungs- und Rücktrittsrecht, wenn der AN eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzteillieferung bzgl. eines von ihm zu vertretenden Mangels i.S.d. AGB durch sein Verschulden fruchtlos verschieben lässt. Dieses Recht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzteillieferung durch AN.

11.5 Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des AG, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefer-/Leistungsgegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht unter den Voraussetzungen des Abschn. 09.9.

11.6 Bei Rückgabe von bestellten Ersatz-/Montageeilen werden für Prüfung und Einlagerung 15 % des Kaufpreises abgezogen.

12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche ist das für den Wohnsitz des AN zuständige Amts-/bzw. Landgericht.